

Allgemeine Geschäftsbedingungen „erftpower“ der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft für den Eigenverbrauch im Haushalt

Stand: Januar 2019

Der Vertrag kommt zustande mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Abromeit und Herrn Phillip Erdle. Handelsregister, Registergericht Köln, HRB 43268. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE123494611, Telefon 02233 7909-0, Fax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de (nachfolgend „Lieferant“).

1. Gegenstand / Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

- 1.1 Der Lieferant beliefert Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden) mit elektrischer Energie. Die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u. a. Wärmepumpen und Speicherheizungen ist ausgeschlossen.
- 1.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen sowie im Internet etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.
- 1.3 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Lieferstelle. Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgungsmessung (RLM-Kunden) ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Lieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist der Lieferant berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- 2.2 Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Einstellung der Lieferung

- 3.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung von Strom einzustellen und/oder die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichen Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung von Strom einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 3.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale

Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Rechnung / Anteilige Preisberechnung

- 4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2 Übermittelt der Kunde den Zählerstand nach Ziffer 4.1 wiederholt nicht und/oder wiederholt verspätet an den Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, zukünftig keine Selbstablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Der Lieferant wird in diesen Fällen die Ablesung dann selbst oder durch den Messstellenbetreiber durchführen lassen. Die dadurch entstandenen Entgelte hat der Kunde zu tragen. Der Lieferant ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende und/oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten. Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird der Lieferant den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch nach Maßgabe der Ziffer 4.1 zu schätzen.
- 4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten pauschal verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.4 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 4.5 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine

kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.4.

- 4.6 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 4.8 Wird der gemäß diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Zählpunkt des Kunden im Sinne der Ziffer 2.1 Satz 3 mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG durch einen beauftragten Messstellenbetreiber nach §§ 5,6 MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Arbeitspreises nach Ziffer 8.7 für die Lieferungen des Lieferanten an diesem Zählpunkt des Kunden.
- 4.9 Erfolgt die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des §§ 2 Nr. 4, 3 MsbG und schuldet der Lieferant dem grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des §§ 2 Nr. 4, 3 MsbG aufgrund einer gesetzlichen oder regulierungsrechtlichen Regelung (z.B. im standardisierten Lieferantenrahmenvertrag Strom nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MsbG) das diesbezügliche Entgelt, erhöht sich der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 für die Lieferungen des Lieferanten an diesem Zählpunkt des Kunden. Die Erhöhung des Arbeitspreises nach Ziffer 8.1 beschränkt sich auf das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten in der jeweils geltenden Höhe erhobene Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen. Der Lieferant wird dem Kunden dieses Entgelt und den Umstand, dass sich der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 um dieses Entgelt erhöht, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die jeweils geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen sind zudem den Preisblättern der grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entnehmen. Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 4.10 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Höhere Gewalt/Fristlose Kündigung

- 5.1 Der Lieferant ist von seinen vertraglichen Pflichten befreit, soweit und solange er aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat, an der Erbringung der jeweiligen Leistung gehindert ist. Eine Befreiung von der Leistungspflicht besteht auch, wenn der Lieferant durch das Vorliegen von Umständen, deren Beseitigung dem Lieferant durch das Vorliegen von Umständen, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Leistungserbringung gehindert ist.
- 5.2 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 3.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 Satz 1 bis 3. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.**

6. Zahlungsbestimmungen/Verzug/ Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der

Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

- 6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Das Preisblatt wird dem Kunden auf Anfrage zugesandt und ist unter www.erftpower.de einsehbar. Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

7. Vorauszahlung

- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Preise und Preisbestandteile/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 8.1 Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb.
- 8.2 Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Kilowattstunden angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 6,405 Cent pro kWh.
- 8.3 Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt,

in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischen Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,305 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.

- 8.4** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Annahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,416 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
- 8.5** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energien entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,005 Cent pro kWh.
- 8.6** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze.
- 8.7** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese gegenüber dem Lieferant anfallen. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze.
- 8.8** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe und beträgt derzeit: 1,59 Cent pro kWh.
- 8.9** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur

Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netz-transparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2019: 0,280 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

- 8.10** Der Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 erhöht sich ferner um die Stromsteuer (derzeit: 2,05 Cent pro kWh).
- 8.11** Die Preise und Preisbestandteile nach der Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.10 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 8.12** Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 8.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 8.13** Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 8.2 bis 8.12 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 8.14** Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 8.1 - mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der an den Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, den Entgelten des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, der Konzessionsabgabe, den KWKG-Aufschlägen und der Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 8.2 bis 8.11 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 8.12 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 8.14 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 8.14 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung des billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 8.14 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.15** Änderungen der Preisbestandteile nach den Ziffern 8.2 bis 8.10 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung wirksam, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Der Umfang der Preisänderung ist auf die Veränderung der Höhe der jeweiligen in den Ziffern 8.2 bis 8.10 beschriebenen Preisbestandteile seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 8.15 bzw. – sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer 8.15 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Wirksamwerden der erstmaligen Preisänderung beschränkt.

8.16 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefon: 02233 7909-3518 (dt. Festnetz 6 Ct./Anruf; Mobilfunk max. 42 Ct./Min) oder im Internet unter www.erftpower.de.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, StromNEV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Oberleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug/Übertragung des Vertrags

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums.**
- 11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 11.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. **Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind der "Anlage Datenschutz" zu entnehmen.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, per Telefon 02233 7909-0, per Fax 02233 7909-5000 oder per E-Mail an kundenservice@gvg.de.
- 14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefonnummer 030 2757240-0, E-Mail-Adresse: info@schlichtungsstelle-energie.de oder im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.- Fr. 9:00 Uhr- 15:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 16.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Köln. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Datenschutzinformationen

1. Allgemeines

Als Ihr Energieversorger nehmen wir, die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese Datenschutzinformationen sind dazu bestimmt, Sie transparent, präzise und verständlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft zu informieren. Sollten Sie dennoch Fragen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an den in Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen genannten Verantwortlichen oder an den in Ziffer 3. dieser Datenschutzinformationen genannten Datenschutzbeauftragten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Informationen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Ihrer Person aufweisen („**personenbezogene Daten**“). Dies sind beispielsweise Ihre Vertragsdaten, einschließlich Ihrer Kontakt- und Abrechnungsdaten, oder Angaben zu Ihrer Mess- bzw. Verbrauchsstelle.

2. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die **Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Werner Abromeit und Herrn Phillip Erdle, Max-Planck-Straße 11, D-50354 Hürth, Tel.: 02233/7909-0, Telefax: 02233/7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

3. Externer Datenschutzbeauftragter

Der externe Datenschutzbeauftragte der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft ist Herr Sven Schäfer-Günther, c/o RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, D-50823 Köln, E-Mail: datenschutz@rheinenergie.com.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Verpflichtungen aus einem Vertrag mit Ihnen zu erfüllen und den Vertrag mit Ihnen durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Zusendung der Vertragsunterlagen, die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, die Erstellung und den Versand von Rechnungen, sowie die notwendige Kommunikation mit Ihnen (etwa Hinweise zu Vertragsänderungen oder Mahnungen).

Wir erhalten die vertragsrelevanten Daten in der Regel von Ihnen persönlich, dem jeweiligen und zuständigen Netzbetreiber oder im Rahmen einer Leeranlagenrecherche, ggf. auch vom Anschlussnehmer, von öffentlichen Stellen oder von sonstigen Dritten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung und zur Durchführung des Vertrages beinhaltet

außerdem die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, die uns bei der Durchführung des Vertrages unterstützen (z.B. Messstellen-, Strom- und Gasnetzbetreiber, Rechnungsdruck- und Versanddienstleister, Mailingdienstleister, Ablesedienstleister sowie Inkassodienstleister oder Auskunfteien). Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Dies gilt nicht, soweit die jeweiligen Dienstleister aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben feststehen. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzinformationen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

4.2 Bonitätsprüfung

Außerhalb der Grundversorgung (im Sinne von § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes, „**EnWG**“) behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Belieferung mit Energie und im Rahmen der Abwicklung von Förder- und Finanzierungsangeboten zu verarbeiten, um bei Dritten eine Auskunft über Ihre Bonität („**Zahlungsfähigkeit**“) einzuholen. Angaben zu Ihrer Bonität dienen uns ausschließlich dazu, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Kunden vor Abschluss eines Vertrages bewerten zu können und sind eine vorvertragliche Maßnahme. Diese Maßnahme ist wichtig, da wir in Vorleistung treten und/oder Ausgaben im Vertrauen auf die Zahlungen unserer Kunden tätigen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den in dieser Ziffer 4.2 genannten Zweck erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) b) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen, erforderlich ist.

Bei der Auskunft über Ihre Zahlungsfähigkeit wird uns der Scoring-Index von der Crif Bürgel GmbH, Radlkofer Straße 2, D-81373 München, Telefon: 089/5080730, Telefax: 089/508073-31, E-Mail: datenschutz@buer-gel.de übermittelt. Dem Abschluss eines Vertrages mit Ihnen stimmen wir immer dann zu, wenn keine Negativmerkmale bzw. kein überdurchschnittliches Ausfallrisiko vorliegen. Sofern wir dem Abschluss eines Vertrages aufgrund der Auskunft über Ihre Bonität nicht zustimmen,

haben Sie das Recht, Ihren eigenen Standpunkt über Ihre Zahlungsfähigkeit darzulegen und diese Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: kundenservice@gvg.de. Wir werden dann die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit Ihnen manuell überprüfen.

4.3 Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, denen wir unterliegen (beispielsweise im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Dies kann auch die Weitergabe von Daten an Dritte (etwa Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Finanzbehörden) beinhalten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.3 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) c) DSGVO und in Verbindung mit der jeweiligen Anordnung oder der gesetzlichen Verpflichtung, der wir im Einzelfall unterliegen. Nach Artikel 6 (1) c) DSGVO ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt.

4.4 Werbung

4.4.1 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) a) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen elektronisch Informationen und Angebote zu unseren Produkten und Dienstleistungen zusenden zu können. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erfolgt, nachdem Sie separat und ausdrücklich Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erteilt haben, vgl. **Anlage Einwilligungserklärung**.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.1 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) a) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt hat.

Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf verarbeitet wurden, unberührt bleibt. Nähere Informationen zu Ihrem Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte Ziffer 7.6 dieser Datenschutzzinformationen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.4.2 Werbung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, Energiebelieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft zukommen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.2 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post liegt darin, Ihnen maßgeschneiderte Energieprodukte per Post anzubieten sowie diese zu verbessern.

Für unsere Werbemaßnahmen per Post setzen wir im Einzelfall Dienstleister (etwa Postunternehmen oder Konfektionierer) ein, die uns bei der Erstellung und dem Versand der postalischen Werbung unterstützen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an diese Dienstleister. Die jeweiligen Dienstleister sind und werden seitens der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft sorgfältig geprüft, ausgewählt und überwacht. Eine laufend aktualisierte Liste der eingesetzten Dienstleister zur Erfüllung der Zwecke der Werbung ist bei dem Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Versendung von Informationen über Energieprodukte per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.4.2 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzzinformationen.

4.4.3 Weitere Verarbeitung durch Datenanreicherung auf Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für interne Datenanalysen indem wir diese um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten über Energieprodukte der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft anbieten zu können. Die Datenanalysen erfolgen zum Zweck der Verbesserung und der Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft. Während dieser Datenanalysen erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder - soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist - in pseudonymisierter Form.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.4.3 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich

ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft an der Datenanreicherung liegt darin, dass wir durch die Anreicherung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten die angebotenen Energieprodukte verbessern können. Ihre Daten werden im Rahmen dieser Analyse ausschließlich in anonymer oder pseudonymisierter Form verwendet und wir tragen dabei den Anforderungen des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 (1) c) DSGVO selbstverständlich Rechnung.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Anreicherung mit erworbenen oder sonst öffentlich zugänglichen soziodemographische Daten überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.4.3 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzinformationen, sowie der entsprechenden **Anlage Einwilligungserklärung**.

4.5 Datenverarbeitung für Markt- und Meinungsforschung, Art. 6 (1) f) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten durch die Weitergabe an Markt- und Meinungsforschungsinstitute, um von diesen Umfragen im Auftrag der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durchführen zu lassen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die in dieser Ziffer 4.5 genannten Zwecke erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 (1) f) DSGVO. Danach ist es gestattet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Das berechtigte Interesse der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft liegt darin, dass wir uns durch diese Umfragen einen Überblick über die Transparenz und die Qualität unserer Energieprodukte, Dienstleistungen und Kommunikation verschaffen können und diese sodann im Sinne unserer Kunden ausrichten, gestalten und verbessern können.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Durchführung von Umfragen im Auftrag der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 4.5 genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht

entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzinformationen.

5. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten nur in einer Form speichern, die die Identifizierung von Ihnen so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Grundsätzlich löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

Im Regelfall müssen wir Ihre personenbezogenen Daten jedoch länger speichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies kann beispielsweise bei Daten relevant sein, die wir im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorhalten müssen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherdauer gelöscht bzw. dauerhaft unlesbar gemacht.

Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage des Art. 6 (1) f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse hierfür liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Services per Post zu informieren und zu überzeugen. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Interesse am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten unser berechtigtes Interesse an werblichen Reakquisitionsbemühungen per Post überwiegt, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem in dieser Ziffer 5. genannten Zweck zu widersprechen. Nähere Angaben zu Ihrem Widerspruchsrecht entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.5 dieser Datenschutzinformationen.

Grundsätzlich, d.h. sofern keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen, gelten nachfolgende Speicherfristen:

5.1 Erfüllung und Durchführung des Vertrages mit unseren Kunden

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns und soweit sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind.

5.2 Bonitätsprüfung

Bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

5.3 Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung

Nach Erfüllung der jeweiligen, gesetzlichen Verpflichtung.

5.4 Werbung

Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Ihrer Einwilligung, maximal zwei (2) Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

6. Erforderlichkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Es ist erforderlich, dass Sie uns Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen, da wir andernfalls nicht das Vertragsverhältnis mit Ihnen abschließen und durchführen können.

Es hat jedoch keine negativen Folgen auf den Abschluss und/oder die Durchführung des Vertragsverhältnisses, wenn Sie eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (beispielsweise für den Erhalt von Werbung auf elektronischen Wege) nicht erteilen.

7. Ihre Rechte nach der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Beim Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen nachfolgende Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die einzelnen Rechte können Sie direkt gegenüber dem in Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen genannten Verantwortlichen geltend machen und/oder hierfür auch den in Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen genannten externen Datenschutzbeauftragten kontaktieren. Hierzu reicht eine einfache und formlose Kontaktaufnahme (beispielsweise per E-Mail oder per Post).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, haben Sie außerdem das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung. Sofern die Löschung aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, haben Sie das Recht, dass die personenbezogenen Daten dauerhaft unlesbar gemacht werden. Nähere Angaben zum Zeitpunkt der Löschung entnehmen Sie bitte der Ziffer 5. dieser Datenschutzzinformationen.

7.4 Recht auf Einschränkung, Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen.

7.5 Widerspruchsrechte, Art. 21 DSGVO

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage des Art. 6 (1) f DSGVO vornehmen (Ziffer 4.5), haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das

Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken (Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 5.) einzulegen.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten in den Fällen der Ziffer 4.5 nach Widerspruch nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Interessenabwägung), oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung im Sinne der Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 5., so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Der Widerspruch ist unter Angabe des Verarbeitungszwecks formlos und unentgeltlich gegenüber dem Verantwortlichen (siehe oben unter Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen) und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten (siehe oben unter Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen) möglich.

7.6 Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Der Widerruf einer Einwilligung ist formlos und gegenüber einem der Verantwortlichen gemäß Ziffer 2. dieser Datenschutzzinformationen und/oder gegenüber dem externen Datenschutzbeauftragten gemäß Ziffer 3. dieser Datenschutzzinformationen möglich.

7.7 Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Übermittlung dieser Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.

7.8 Fragen oder Beschwerden, Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Datenverarbeitung Ihre Rechte verletzt und/oder gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist der

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Sie können sich jedoch auch an jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Ende der Datenschutzzinformationen

Stand: 04. Mai 2018

Einwilligung

in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung

Ich willige ein, dass die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Max-Planck-Straße 11, D - 50354 Hürth, Telefon: 02233 7909-0, Telefax: 02233/7909-5000, E-Mail: info@gvg.de („**Verantwortlicher**“) meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten darf:

Vor- und Zuname:

Adresse:

Rechnungsanschrift:

Lieferanschrift:

E-Mail Adresse:

Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden von dem Verantwortlichen ausschließlich für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- **Versand von Email-Werbung zu Angeboten und Aktionen der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft hinsichtlich Energieprodukten und energienahen Dienstleistungen und sonstigen Services,**
- **Versand von Email-Werbung zu Angeboten, die auf dem individuellen Energietarif basieren.**

Eine Weitergabe („**Übermittlung**“ bzw. „**Übermittlungen**“) der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen sind Übermittlungen an Dienstleister, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen, nach dessen Weisungen und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten, und die der Verantwortliche in seine Werbemaßnahmen einbindet (z.B. Werbeagenturen und Versanddienste). Die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft bleibt in jedem Fall für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Bereitstellung der obengenannten Daten ist freiwillig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss und die Durchführung des Vertrages und auch sonst keine nachteiligen Folgen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für den Widerruf genügt eine einfache Erklärung (etwa eine E-Mail) ohne Angaben von Gründen gegenüber der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Max-Planck-Straße 11, D - 50354 Hürth, Telefon: 02233 7909-0, Telefax: 02233 7909-5000, E-Mail: info@gvg.de.

Der Widerruf der Einwilligung hat keine nachteiligen Folgen und insbesondere keine Auswirkungen auf ein bestehendes Vertragsverhältnis (beispielsweise zur Gas- und / oder Strombelieferung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund der Einwilligung bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs bleibt unberührt.

Weitere Angaben und Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Datenschutzinformationen (Stand: 04.05.2018). Die Datenschutzinformationen sind zudem jederzeit abrufbar unter www.gvg.de/datenschutz und können zudem zu den üblichen Geschäftszeiten beim Verantwortlichen eingesehen werden.

Ich habe den Inhalt dieser **Einwilligungserklärung** verstanden und bin mit der Verarbeitung der oben beschriebenen Daten zu den beschriebenen Zwecken einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden